

**Satzung**  
**zur Änderung der Prüfungsordnung**  
**für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik**  
**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**  
**Vom 15. März 2010**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-08.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-08.pdf))

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

**Änderungssatzung:**

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-39.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-39.pdf)) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Als Qualifikation für die Aufnahme des Masterstudiums ist nachzuweisen:

1. ein Hochschulabschluss in Betriebswirtschaftslehre oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss und
2. das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsverfahrens nach Anhang 2.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 trifft die Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission). <sup>2</sup>Die Eignungskommission kann die Zulassung von Auflagen abhängig machen.

- (3) <sup>1</sup>Die Eignungskommission kann in Ausnahmefällen zulassen, dass die Teilnahme am Eignungsverfahren und die Aufnahme des Studiums bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss ermöglicht werden, wenn sich der erfolgreiche Abschluss und die Gesamtnote aus anderen Bescheinigungen ergeben. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. <sup>4</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. <sup>5</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>6</sup>Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. <sup>7</sup>Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.“

2. Der bisherige Anhang wird Anhang 1.

3. Es wird folgender Anhang 2 angefügt:

## **„Anhang 2: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik**

### **1. Zweck des Eignungsverfahrens**

<sup>1</sup>Die Aufnahme in den Masterstudiengang setzt neben den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsverfahren voraus. <sup>2</sup>Dabei soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers erwarten lassen, dass sie bzw. er das Ziel des Masterstudienganges Wirtschaftspädagogik selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

### **2. Fristen und einzureichende Unterlagen**

2.1 Das Eignungsverfahren wird einmal pro Semester für den Studienbeginn im jeweiligen Sommer- oder Wintersemester durchgeführt.

2.2 <sup>1</sup>Die Eignungsfeststellung ist bei der Kommission zur Feststellung der Eignung des Masterstudienganges (Eignungskommission) bis spätestens 8 Wochen vor dem Ende der Immatrikulationsfrist des jeweiligen Semesters zu beantragen. <sup>2</sup>Dies geschieht mit der Bewerbung für den Studiengang.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Tabellarischer Lebenslauf;
- b) Schriftliche Darlegung für die Wahl des Masterstudienganges im Umfang von maximal 2 DIN A 4-Seiten, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischen Begabungen und Interessen er oder sie sich für besonders geeignet hält;

- c) Nachweise über den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 2 Abs. 1 Nr.1, aus dem die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Gesamtnote ersichtlich sein müssen (z.B. durch Zeugnis, aktuelle Notenübersicht, Transcript of Records, Supplement); Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum Ende der Bewerbungsfristen keinen Abschluss vorweisen können, fügen dem Antrag einen Nachweis bei, dass sie Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erworben haben. In diesem Fall ist zusätzlich eine Bescheinigung der Hochschule, an der der qualifizierende Abschluss erworben wird, über eine fiktiv berechnete Gesamtnote beizufügen, bei der die für den Abschluss fehlenden Leistungen mit der Note „4,0“ bewertet werden.

### **3. Kommission zur Feststellung der Eignung**

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission) durchgeführt. <sup>2</sup>Diese wird auf Vorschlag aller Professorinnen und Professoren der für den Masterstudiengang zuständigen Lehreinheit durch den Fakultätsrat der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften eingesetzt und besteht aus fünf oder mehr Personen, davon mindestens drei prüfungsberechtigten Mitgliedern der zuständigen Lehreinheit.

### **4. Zulassung zum Eignungsverfahren**

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen vollständig vorliegen.

<sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

### **5. Durchführung des Eignungsverfahrens**

<sup>1</sup>Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird in zwei Stufen durchgeführt.

<sup>2</sup>Im Rahmen einer Vorauswahl wird entschieden, ob Bewerberinnen oder Bewerber unmittelbar zum Masterstudiengang zugelassen werden, ob zur abschließenden Feststellung der Eignung ein Eignungsgespräch erforderlich oder ob eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne weitere Prüfung als nicht geeignet einzustufen ist. <sup>3</sup>Soweit ein Eignungsgespräch erforderlich ist, wird es vor Ablauf des im jeweiligen Semester geltenden Zeitraums für die Einschreibung an der Universität Bamberg abgehalten. <sup>4</sup>Termin und Ort des Eignungsgesprächs werden der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt. <sup>5</sup>Der festgesetzte Termin ist von der Bewerberin oder dem Bewerber einzuhalten. <sup>6</sup>Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

### **6. Vorauswahl**

6.1 <sup>1</sup>Die Eignungskommission trifft unter den Bewerberinnen und Bewerbern, bei denen anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, dass die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt sind, eine Vorauswahl.

<sup>2</sup>Die Vorauswahl wird nach folgenden Kriterien getroffen:

- Abschlussnote bzw. fiktive Abschlussnote, wobei die Durchschnittsnote 4-fach gewichtet wird;
  - Schriftliche Darlegung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, die mit einer Note gemäß § 10 Abs. 2 bewertet und 1-fach gewichtet wird. Beurteilungsgesichtspunkt ist dabei, inwieweit ein ausgeprägtes Interesse an fachspezifischen Fragestellungen des Studienganges, eine angemessene sprachliche Ausdrucksfähigkeit und eine eigenständige Analyse- und Problemlösungsfähigkeit deutlich werden.
- 6.2 Bewerberinnen und Bewerber, deren schriftliche Darlegung nicht mit mindestens 3,0 bewertet wird, sind für den Masterstudiengang nicht geeignet und werden am weiteren Verfahren nicht beteiligt.
- 6.3 <sup>1</sup>Aus den gewichteten Notenwerten gemäß 6.1 wird eine Gesamtnote gebildet. <sup>2</sup>Diese wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- 6.4 Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Rahmen der Vorauswahl eine Gesamtnote bis höchstens 2,0 erreichen, ist die Eignung festgestellt.
- 6.5 Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Rahmen der Vorauswahl eine Gesamtnote von 2,1 bis 3,0 erreichen, wird die Eignung in einem Eignungsgespräch festgestellt.
- 6.6 Bewerberinnen und Bewerbern, die im Rahmen der Vorauswahl eine Gesamtnote über 3,0 erreichen, sind für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik ungeeignet und werden am weiteren Verfahren nicht beteiligt.
- 6.7 Ergebnisse nach 6.4 und 6.6 werden den Bewerberinnen und Bewerbern entsprechend Nr. 8 bekannt gegeben.

## **7. Eignungsgespräch**

- 7.1 <sup>1</sup>Das Eignungsgespräch dauert ca. 30 Minuten und wird von jeweils mindestens zwei Mitgliedern der Eignungskommission durchgeführt. <sup>2</sup>Das Eignungsgespräch oder Teile davon können in Gruppen durchgeführt werden. <sup>3</sup>Im Rahmen des Gesprächs erfolgt die Evaluation der Vorauswahl. <sup>4</sup>Das Gespräch soll zeigen, inwiefern die Angaben der schriftlichen Darlegung konsistent und begründet sind, d.h. inwiefern die verbale Ausdrucks- und Argumentationsfähigkeit die Bewertung der schriftlichen Darlegung bestätigt. <sup>5</sup>Das Gespräch soll weiterhin zeigen, inwiefern die Bewerberin bzw. der Bewerber ein angemessenes Kommunikations- und Interaktionsverhalten in der Belastungssituation des Eignungsgesprächs zeigt, inwiefern die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Lage ist, diese Belastungssituation angemessen zu analysieren, und erwarten lässt, zukünftige Berufsszenarien verantwortungsbewusst zu reflektieren.
- 7.2 <sup>1</sup>Die Bewertungen der beteiligten Kommissionsmitglieder lauten „geeignet“ oder „nicht geeignet“. <sup>2</sup>Das Eignungsgespräch ist bestanden, wenn alle Bewertungen „geeignet“ lauten.
- 7.3 Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber und die Beurteilung ersichtlich sein müssen.

## **8. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

<sup>1</sup>Die Eignungskommission kann die Zulassung von Auflagen abhängig machen.

<sup>2</sup>Das Ergebnis wird den Bewerberinnen oder Bewerbern schriftlich rechtzeitig innerhalb der Einschreibzeit mitgeteilt. <sup>3</sup>Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>4</sup>Die Studentenzentrale erhält eine Durchschrift der Mitteilung.

## **9. Erneute Teilnahme am Eignungsverfahren**

<sup>1</sup>Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2010.**

**Bamberg, 15. März 2010**

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert**  
**Präsident**

**Die Satzung wurde am 15. März 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. März 2010.**